

Dienstaustritt (Teil Arbeitnehmer)

Arbeitgeber

Unternehmen

Vertrag-Nr.

Austretende Person

Police Nr.

Anrede

- Frau
 Herr

Vorname

Nachname

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Land

Geburtsdatum

Zivilstand

seit, Datum

E-Mail

Telefon

Neue Arbeitsstelle

Haben Sie eine neue Arbeitsstelle in der Schweiz?

- Ja, ich habe eine neue Arbeitsstelle
 Nein, ich habe keine neue Arbeitsstelle

Datenschutz

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Gesetzgebung bearbeitet:
Für die obligatorische berufliche Vorsorge gelten die Datenschutzbestimmungen des BVG (Art. 85a ff. BVG). Die Bestimmungen des DSG sind ergänzend anwendbar. Für die rein überobligatorische berufliche Vorsorge gilt das DSG (Informationen dazu, wie z.B. Identität und Kontaktdaten der Verantwortlichen, Bearbeitungszwecke, etc., finden Sie unter www.helvetia.ch/datenschutz).

Gut zu wissen

Nachdeckung

Wenn Sie aus der Vorsorgeeinrichtung austreten und noch nicht bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung versichert sind, bleiben Sie während eines Monats für die Risiken Tod und Invalidität bei uns weiter versichert. Eine freiwillige Weiterführung der Vorsorge im Rahmen des BVG ist bei uns nicht möglich, kann aber bei der Auffangeinrichtung verlangt werden. Um einen Deckungsunterbruch zu vermeiden, ist eine umgehende Anmeldung bei der Auffangeinrichtung notwendig (Versicherungsbeginn ab Eingang der Anmeldung bei der Zweigstelle der Auffangeinrichtung). Wer Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht, ist über die Stiftung Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität obligatorisch versichert.

Austrittsleistung bei Personen unter 25 Jahren

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, waren Sie in der Regel nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert und haben keinen Anspruch auf eine Austrittsleistung. Der obligatorische Sparprozess beginnt ab dem 1.1. des 25. Altersjahres.

Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung

Wenn Sie nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis eingehen, muss Ihre Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers übertragen werden und wird dort zum weiteren Aufbau Ihrer beruflichen Vorsorge verwendet.

Eröffnung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos

Sollten Sie nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses keinen neuen Arbeitgeber haben, muss die Austrittsleistung in anderer Form in der 2. Säule verbleiben. In diesem Fall haben Sie folgende Möglichkeiten zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes:

- Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitseinrichtung.
- Errichtung einer Freizügigkeitspolice (Versicherungslösung).

Weitere Informationen zum Thema Freizügigkeit finden Sie unter www.servisa.ch. Wenn wir von Ihnen innerhalb von 6 Monaten keine Anweisung zur Verwendung der Austrittsleistung erhalten, überweisen wir diese zu Ihren Gunsten an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Postfach, 8050 Zürich.

Bedingungen für eine Barauszahlung

Sollte einer der folgenden Gründe auf Sie zutreffen, kann die Austrittsleistung bar ausbezahlt werden:

- Sie verlassen die Schweiz definitiv. Bei Ausreise in ein Land der EU oder der EFTA darf das BVG-Altersguthaben nur bar ausbezahlt werden, wenn Sie im neuen Land nicht mehr der Sozialversicherungspflicht unterstellt sind. Hinweis: Die Auszahlung erfolgt in Schweizer Franken (CHF). Personen mit Wohnsitz im Ausland sind quellensteuerpflichtig. Diese Steuer wird direkt von unserer Zahlung abgezogen, die im Europäischen Wirtschaftsraum (EU) immer in Euro erfolgt.
- Sie machen sich in der Schweiz (hauptberuflich) selbständig und sind nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt. Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Auszahlung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Selbstständigkeit im Haupterwerb gestellt werden muss.
- Sie sind Grenzgänger und geben die Erwerbstätigkeit in der Schweiz/Liechtenstein definitiv auf. Das BVG-Altersguthaben darf nur bar ausbezahlt werden, wenn der Grenzgänger in seinem Land nicht mehr der Sozialversicherungspflicht untersteht.
- Ihre Austrittsleistung ist kleiner als der von Ihnen geleistete Jahresbeitrag (Geringfügigkeit der Austrittsleistung).

Sind Sie verheiratet oder leben Sie in einer eingetragenen Partnerschaft, benötigen wir bei einer Barauszahlung eine amtlich beglaubigte Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners.

Hinweis: Informationen, Unterlagen & Antrag für die Abklärung der Versicherungspflicht finden Sie unter www.verbindungsstelle.ch. Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2, 3000 Bern

Freiwillige Weiterversicherung

Wenn Sie nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten und die berufliche Vorsorge freiwillig weiterführen wollen, bestehen folgende Möglichkeiten zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes:

- Versicherte Personen, die aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausscheiden, können sich bei der Auffangeinrichtung freiwillig weiterversichern lassen (Art. 47 BVG). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (www.aeis.ch).
- Versicherte Personen, die das 55. Altersjahr vollendet haben und die aufgrund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausscheiden, können die Basisvorsorge im bisherigen Umfang bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterführen (Art. 47a BVG). Nicht möglich ist die Weiterversicherung in rein überobligatorischen Vorsorgeeinrichtungen.